

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



Bescheid Nr. D/BAM-2849/18

über die Zuordnung zur Lagergruppe nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643).

Der mit Schreiben der Firma

Funke Sp. z o.o.
Łochowice 29D
66-600 ŁOCHOWICE
POLEN

vom 26. Oktober 2017 gemäß § 4 Abs. 1 der 2. SprengV angezeigte pyrotechnische Gegenstand
mit der Bezeichnung

Schallerzeuger,
Art.-Nr.: 460, 480, 490, 500, 510, FHB6
1008-P1-69256651

und der in der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) hinterlegten Beschaffenheit
wird gemäß § 4 Abs. 3 der 2. SprengV in der Versandverpackung

der Lagergruppe
und

1.4 (in Worten: eins.vier)

der Verträglichkeitsgruppe

G zugeordnet.

Gültigkeit:

Bescheid wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 30. Januar 2019



(Dienstsiegel)

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Im Auftrag

Dr. Schendler

Bescheide **ohne** Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.
Dieser Bescheid besteht aus einer Seite.